

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682 ff) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 29. Mai 1998, (Amtsblatt S. 691 ff), wird gemäß Beschluß des Gemeinderates Illingen vom 17. November 1998 folgende Satzung (Friedhofsgebührensatzung) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Gemeinde Illingen – soweit sie sich im Eigentum der Gemeinde befinden – sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Illingen werden die in dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt auch für den Kath. Friedhof im Ortsteil Welschbach gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Illingen und der Kath. Kirchengemeinde Welschbach vom 17. Mai 1979.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Friedhöfe oder die Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Erfolgt die Benutzung oder die Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Verwaltung zum Zwecke der Veranlagung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden grundsätzlich im Voraus erhoben. Sie werden mit der Aushändigung oder dem Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig. Sie sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit an die Gemeindekasse zu zahlen. Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos auf die Konten der Gemeindekasse Illingen, die auf dem Forderungsbescheid verzeichnet sind, zu erfolgen.

§ 4

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenordnung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rechtsgrundlage hierzu ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686 ff) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGo vom 05. Juli 1960 (Amtsblatt S. 558 ff) in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Illingen vom 05. Dezember 1979, zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 28.11.1996, außer Kraft.

Illingen, den 17.11.1998
Der Bürgermeister
Armin König